

Ortsgemeinde Lautzenhausen

Bebauungsplan "Wassergall"

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenhausen hat am 27. November 1986 den Bebauungsplan für das Baugebiet "Wassergall" als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan "Wassergall" der Ortsgemeinde Lautzenhausen

Der Ortsgemeinderat von Lautzenhausen hat am 27.11.1986 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 10.02.1986 (BGBl. I S. 265) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung = BauNVO =) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) sowie § 123 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern vom 05. August 1987, Ref. 60, Az.: 601-13-82, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wassergall" umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Lautzenhausen:
Flur 5, Flurstücke 18 (teilweise), 19, 87 (teilweise), 88 (teilweise) und 90 (teilweise),
Flur 6, Flurstücke 139 (teilweise), 142 (teilweise) und 144 (teilweise).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Wassergall" besteht aus
1. der Bebauungsplanurkunde (Lageplan),
2. den zur Planurkunde gehörenden Textfestsetzungen.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Wassergall" wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit gemäß § 133 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) rechtsverbindlich.

6541 Lautzenhausen, den 07.07.1992
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN


(Jakobi)
Ortsbürgermeister



Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat am 05.08.1987, Ref. 60, Az.:610-13-82, den Bebauungsplan für das Baugebiet "Wassergall" der Ortsgemeinde Lautzenhausen genehmigt. In der Genehmigung wird u.a. folgendes ausgeführt:

"Auf Antrag der Ortsgemeinde Lautzenhausen vom 11.06.1987 wird der vorbezeichnete Bebauungsplan gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz und die Weitergeltung städtebaulicher Pläne (Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz) vom 10.11.1982 (GVBl. S. 422) genehmigt.

Für das Baugebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden.

Die Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BauGB spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen nutzbar sein. Die erforderlichen Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen (§ 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten und zu betreiben. Vorhandene Anlagen sind den Anforderungen anzupassen."

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan für das Baugebiet "Wassergall" der Ortsgemeinde Lautzenhausen gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, Zimmer 46, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der genehmigte Bebauungsplan kann außerdem beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Lautzenhausen eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsbe-
rechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39
bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind
(§ 39 = Vertrauensschaden, § 40 = Entschädigung in Geld oder
durch Übernahme, § 41 = Entschädigung bei Begründung von
Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Be-
pflanzungen, § 42 = Entschädigung bei Änderung oder Auf-
hebung einer zulässigen Nutzung). Der Entschädigungsbe-
rechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbei-
führen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich
bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44
Abs. 4 Baugesetzbuch erlischt ein Entschädigungsanspruch,
wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalender-
jahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des An-
spruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:
 1. eine Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der
Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2
innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungs-
planes schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Lautzen-
hausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der
die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dar-
zulegen.

3. Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz
(GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über
 - a) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
 - b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des
Gemeinderates (§ 34 GemO)
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der
öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter
Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung
begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchberg oder der Ortsgemeinde Lautzenhausen geltend ge-
macht worden ist.

6541 Lautzenhausen, den 07.07.1992
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN

Jakobi
(Jakobi)
Ortsbürgermeister

